

ZEICHNERISCHE FESTSTZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GESTALTUNGSBEREICHES
- BAUGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GE GEWERBEGEBIET
- FOLLSHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE
 - z.B. 0,4+GRZ
 - z.B. 0,4+GRZ
 - II
 - z.B. FH12,00m
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1. BauGB
 - o OFFNE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
 - SATTELDACH, WALMDACH, FLACHDACH
 - ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
 - HAUPTFRICHTUNG
- VERKEHRSLÄCHEN 9(1)1. BauGB
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE – FAHRTBAHN UND GEHWEG
 - FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN IM WECHSEL MIT OFFENTL. PARKPLÄTZEN INNERHALB DER VERKEHRSLÄCHE
 - EIN / AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN 9(1)15., 20. BauGB
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – VERKEHRSGRÜND-
 - ANPFLANZEN EINES BAUMES
- VERSORGUNGSFLÄCHEN 9(1)12. BauGB
 - FLÄCHE FÜR DIE ENERGIEVERSORGUNG
 - VERSICHERUNGSORABEN
 - UNTERIRDISCHE LEITUNG
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN 9(1)17. BauGB
 - FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN – LÄRMSCHUTZWALL- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRUNDSTÜCKSNUMMER
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTELLUNG
 - ALTE GEMARKUNGSGRENZE
 - NEUE GEMARKUNGSGRENZE
- MAXIMAL ZULÄSSIGER IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLSTEUERUNGSPPEL (FSP)
 - LÄRMPELBEREICH
 - OBJEKTBEZOGENER SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU NACH DIN 4109

Als gesetzliche Grundlagen werden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2049); zuletzt geändert durch die Bau- und Raumordnungsgesetze (BauRG) vom 18. 09. 1993 (BGBl. I S. 2081), Baurechtsgesetz vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) und zur Vereinfachung der Neufassung vom 01.01.1998 (Bundgesetzblatt des 23. BauGB 1998)
- Mehrfamilienrecht zum Baugesetzbuch (BauMG-Mehrfamilienrecht) in der Fassung der Neufassung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungsgesetz - Investitionsförderungsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baugenutzungsverordnung BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausweisung der Baugrenze und die Darstellung des Planraumes (Planraumbildungsverordnung PlanV) vom 08. August 1966 (BGBl. I S. 917)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1966 (BGBl. I S. 917)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und 06. August 1993 (BGBl. I S. 466)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Einwirkungsvorgänge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (BGBl. 1996 S. 29)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungsgesetz - Investitionsförderungsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Die Bauverträge werden am gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der Minderheitsentscheidung angelegt.

Der Gemeinderat von Neulussheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgeschlagene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist im Bebauungsplan als Form der Bürgerbeteiligung festgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt.

Die von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderats von Neulussheim am behandelt. Das Ergebnis wurde den Beteiligten mit Schreiben vom mitgeteilt.

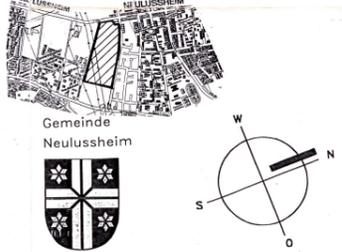
Der Gemeinderat von Neulussheim hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Bebauungsplan und die dazu gehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses am in der Zeit vom bis zum in jedem einzelnen Einwohnerversammlungstermin im Bürgermeisteramt Neulussheim, Zimmer 1416, 5, Lauer Straße 5, 69200 Neulussheim, ausgestellt.

Die während der Auslegung vorgelegten Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat von Neulussheim am mit dem Ergebnis der Prüfung wurde den Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neulussheim hat am den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neulussheim, den
Greiner, Bürgermeister



Gemeinde Neulussheim

BEBAUUNGSPLAN WESTLICHE TULLASTRASSE

IBS - INGENIEURBÜRO SETZER
Tel. 06205/101758
Fax. 06205/101759
Projekt: Westliche Tullastraße
Bauherr: Gemeinde Neulussheim

Zeichnung: Bebauungsplan Westliche Tullastraße
Maßstab: 1:500
Stand: 04.11.98